

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR NETZBAU UND NETZDIENSTLEISTUNGEN

Gültig ab 1. AUGUST 2022

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der EGH Elektro-Genossenschaft Hünenberg (nachfolgend «EGH») und dem Kunden. Sie bilden in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung integrierenden Bestandteil der jeweiligen Verträge über die Erfüllung von Werkverträgen, die Erbringung von Dienstleistungen oder den Verkauf von Produkten durch die EGH. Sie kommen zur Anwendung, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde und sie gelten auch ohne speziellen Hinweis. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nicht anwendbar.
- 1.2. Die AGB sind Bestandteil des Angebots der EGH. Der Kunde akzeptiert die AGB durch die Bestellung des Werkes, der Dienstleistung oder der Produkte.
- 1.3. Sollten zwischen dem Vertrag (inkl. Leistungsbeschreibung) bzw. der Offerte oder der Auftragsannahmebestätigung und den vorliegenden AGB Widersprüche bestehen, so ist in erster Linie die im Vertrag und in zweiter Linie die in den AGB enthaltene Regelung massgebend.
- 1.4. Die EGH ist berechtigt, für die Ausführung bestimmter Arbeiten Subunternehmer beizuziehen. Sie haftet hierbei lediglich für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Subunternehmers.

2. Grundlagen

- 2.1. Die Lieferungen und Leistungen der EGH erfolgen gemäss den Regeln der Technik und den im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages in der Schweiz geltenden zwingenden Vorschriften und Normen.

3. Preise

- 3.1. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die ausgewiesenen Preise für auftrags- und werkvertragliche Leistungen sowie für Produkte als Festpreise in Schweizer Franken. Sämtliche nicht ausdrücklich im Preis eingeschlossenen Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden. Sofern nicht anders vermerkt, verstehen sich die Preise exkl. MwSt.

- 3.2. Vom Kunden nachträglich gewünschte Zusätze oder Änderungen in der Bestellung sind der EGH umgehend mitzuteilen. Allfällige daraus resultierende Kosten werden dem Kunden zu den jeweils offerierten Preisen bzw. nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.3. Stellt die EGH fest, dass die vereinbarte Leistung oder Lieferung Mehrleistungen zur Folge hat, die bei der Erstellung des Angebots nicht bekannt waren oder bekannt sein konnten, informiert die EGH den Kunden. Die Vertragspartner werden sich in diesem Fall vor Ausführung über eine angemessene Anpassung des vereinbarten Preises verständigen.
- 3.4. Allfällige Kosten, die im Zeitpunkt der Angebotserstellung nicht voraussehbar waren und daher im Angebot nicht ausgewiesen sind, wie namentlich solche für Materialanalysen, Massnahmen und Aufwendungen für die Entsorgung von Altlasten und damit unmittelbar im Zusammenhang stehende Mehrkosten (beispielsweise infolge Asbests) sowie weitere im Zeitpunkt der Angebotserstellung nicht voraussehbare Mehrkosten, gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.5. Wenn sich der Preis des durch die EGH verwendeten Installationsmaterials zwischen der Offerte und Vertragserfüllung um mehr als 5% erhöht (massgebend ist der Preis, der vom Sublieferanten der EGH gefordert wird), ist die EGH berechtigt, die Installationsmaterialkosten der betroffenen Rohstoffe und Materialien anzupassen und die gesamte Differenz, mithin auch denjenigen Teil, der unter 5% liegt, auf den Kunden abzuwälzen.

4. Rechnungstellung / Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die EGH kann ohne Angabe von Gründen vom Kunden Akontozahlung für bisherige sowie Vorauszahlung oder Sicherstellung für zukünftige Leistungen verlangen.
- 4.2. Die Einzelheiten der Rechnungsstellung für die bestellten Leistungen und Produkte ergeben sich aus dem Angebot oder den Preislisten. Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung bei Vergütung nach Aufwand monatlich, bei Festpreisen nach Erbringen der Leistung / Lieferung bzw. gemäss Zahlungsplan, soweit ein solcher vereinbart ist.
- 4.3. Die Rechnungen sind netto innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

- 4.4. Hat der Kunde bis zum angegebenen Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich begründete Einwände dagegen erhoben, kann die EGH dem Kunden eine kurze Nachfrist setzen oder den Vertrag fristlos und ohne Entschädigung des Kunden auflösen. Die bis dahin von der EGH erbrachten Leistungen müssen vollumfänglich beglichen werden. Der Kunde trägt zusätzlich die durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten.
- 4.5. Das Zurückbehalten von Zahlungen bzw. eine Verrechnung durch den Kunden wegen irgendwelcher Gegenansprüche sind ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der EGH. Mit der Bestellung erteilt der Kunde der EGH das Recht, den Eigentumsvorbehalt im jeweiligen Register einzutragen bzw. das Bauhandwerkerpfandrecht auf Kosten des Kunden beim zuständigen Grundbuchamt anzumelden. Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Registrierung des Eigentumsvorbehalts notwendigen Handlungen vorzunehmen.

6. Ausführung

- 6.1. Der Kunde hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit die EGH ihre Leistungen ungehindert erbringen kann. Allfällige durch den Kunden zu verantwortende Verzögerungen bzw. daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.2. Bei Lieferung auf die Baustelle muss die Zufahrt für das sichere Befahren mit den notwendigen Transport- und Umschlaggeräten durch den Kunden entsprechend gewährleistet sein. Ist dies nicht der Fall, gehen alle daraus entstehenden Verzögerungen sowie Kosten zu Lasten des Kunden.
- 6.3. Der Kunde sorgt dafür, dass die Dienstleistungen, Werke und Produkte, für die er mit der EGH einen Vertrag abgeschlossen hat, gesetztes- und vertragsgemäss genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, zumutbare und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um allfällige Schäden zu verhindern.

7. Haftung

- 7.1. Die EGH haftet nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung ist auf den doppelten Vertragswert beschränkt. Weitergehende Haftungsansprüche sowie Forderungen aus indirekten Schäden oder Folgeschäden (wie z.B. Ausfälle wegen Betriebsunterbruch, entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter gegenüber dem Kunden) sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

- 7.2. Die EGH übernimmt keine Haftung für verspätete Lieferung bzw. verspätete Vertragsausführung, sofern die Verspätung durch einen Dritten oder höhere Gewalt (wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Streik oder unvorhergesehene behördliche Restriktionen) verursacht wurde.
- 7.3. Der Kunde stellt der EGH die zur Vertragserfüllung erforderliche Dokumentation (insbesondere erforderliche aktuelle Pläne) rechtzeitig und vollständig zur Verfügung. Die EGH haftet nicht für Schäden an bestehenden, verdeckten und in Plänen nicht eingezeichneten Leitungen. Insbesondere bei Bohrarbeiten und Durchbrüchen lehnt die EGH jede Haftung für Beschädigungen an bestehenden verdeckten Leitungen ab, von denen sie keine Kenntnis hatte oder haben konnte.
- 7.4. Ebenso lehnt die EGH jede Haftung für Asbestsanierung und andere Massnahmen ab, die bei Feststellung von Asbest oder anderer gesundheitsgefährdender Stoffe in Folge der Leistungserbringung notwendig werden.

8. Gewährleistung

- 8.1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird für die Herstellung von Werken und für die Lieferung von Produkten eine Gewährleistung von zwei Jahren ab Abnahme gewährt. Findet keine Abnahme statt, so gilt das Datum der ersten Inbetriebnahme als Beginn der Gewährleistungsfrist.

Wird die Abnahme oder die Inbetriebnahme aus Gründen verzögert, die die EGH nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 30 Monate nach erstmaliger Meldung der Abnahme- bzw. Inbetriebnahmebereitschaft durch die EGH. Mängel, die innerhalb dieser Frist auftreten und nachweisbar auf fehlerhafte Ausführung der EGH zurückzuführen sind, werden von der EGH auf eigene Rechnung behoben.

- 8.2. Für Produkte und Materiallieferungen, die die EGH von einem Hersteller oder Lieferanten bezieht (zum Beispiel Geräte, Apparate), gilt hingegen ausschliesslich die Garantie des Hersteller- oder Lieferunternehmens. Allfällige Garantieansprüche sind direkt an den Hersteller bzw. Lieferanten zu richten. Entsprechende Ausführungsarbeiten sind in der Garantie nicht enthalten und sind separat zu entschädigen.
- 8.3. Bei unsachgemäßem Gebrauch des Werks, der Lieferung oder des Produkts durch den Kunden oder Dritte, bei Eingriff in das Werk, die Lieferung oder das Produkt sowie bei Elementarschäden entfällt der Gewährleistungs- bzw. Garantieanspruch.

9. Übergang Nutzen und Gefahr

- 9.1. Bei der Herstellung von Werken und bei der Lieferung von Produkten gehen Nutzen und Gefahr mit Meldung der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Fehlt eine solche, so ist der Zeitpunkt der Meldung der Inbetriebnahmebereitschaft bzw. die Inbetriebnahme selber massgebend, wobei der Zeitpunkt des zuerst eintretenden Ereignisses entscheidend ist. Werden Lieferung, Montage oder Installation auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die die EGH nicht zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr im ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über.

10. Kundendaten

- 10.1. Kundendaten, die die EGH im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen vertraglichen Beziehung erhoben oder zugänglich gemacht werden, werden vertraulich behandelt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und genutzt. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

11. Geistiges Eigentum und Schutzrechte

- 11.1. Alle bei Vertragserfüllung (insbesondere Erbringung von Dienstleistungen, Herstellung von Werken) entstehenden Schutzrechte sowie das geistige Eigentum an allfälliger Hardware der Lieferung und an deren Konzeption, wie auch an allfälliger Software und Dokumentationen, Plänen und Berechnungen verbleiben bei der EGH bzw. den betreffenden Subunternehmen oder Unterlieferanten der EGH. Der Kunde erhält daran das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Nutzungsrecht, von welchem er im Rahmen dieses Vertrages Gebrauch machen darf.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1. Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) wird vollumfänglich ausgeschlossen.
- 12.2. Der Gerichtsstand ist Zug.